

Beispielhaft werden in der Folge die wesentlichen von der VB definierten Verfahren zur Umsetzung und Bewertung des Programms genannt. Für Details wird auf die jeweiligen Anlagen verwiesen:

- Schema zur internen Kontrolle für den Umgang mit Risiken (Anhang 6);
- Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Anhang 9);
- Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln (Anhang 11);
- Verfahren zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten (Anhang 12);
- Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Achse 4 CLLD – Regionalentwicklung auf lokaler Ebene (Anhang 13).

### **2.2.3.16 Beschreibung der Verfahren der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats für die Überprüfung von Beschwerden insichtlich der ESI-Fonds im Zusammenhang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.**

Artikel 74 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds vorhanden sind“. Dieser Artikel legt demnach fest, dass die Lead Partner Beschwerden einreichen können, auf welche die Mitgliedstaaten bzw. im Falle des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020, die Verwaltungsbehörde, mit einer angemessenen Überprüfung reagieren muss. Alle Programmpartner sind sich darüber einig, wo möglich, gemeinsam mit den beschwerdeführenden Akteuren Lösungen zu finden. Generell ist es Aufgabe aller Verwaltungsstellen des Programms, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Beschwerden wirksam zu verwalten. Zu diesem Zweck unterstützen sie sich gegenseitig.

Beschwerden können vorgebracht werden, wenn vermutet wird, dass im Bewertungsverfahren eines Antrags auf Finanzmittel Fehler unterlaufen sind bzw. wenn vermutet wird, dass die Bewertung des Projektvorschlags nicht mit den Bewertungskriterien und/oder den im Kooperationsprogramm vorgesehenen Verfahren übereinstimmt und/oder nicht in den spezifischen Unterlagen der Aufrufe vorgesehen war, oder wenn technische Fehler mit daraus folgenden falschen oder unvollständigen Bewertungen vermutet werden. Beschwerden können auch in Bezug auf die Genehmigungsvorschriften eines Projekts vorgebracht werden. Beschwerden über die VB können nur vom Lead Partner vorgebracht werden, der alle Informationen sammelt und die Beschwerde im Namen aller Projektpartner vorbringt. Die Beschwerde muss der Verwaltungsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des angefochtenen Rechtsakts, der über die eingeleitete Maßnahme Auskunft gibt, zukommen und zwar mittels Zusendung einer E-Mail an die Adresse [gs-sc@provinz.bz.it](mailto:gs-sc@provinz.bz.it). Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lead Partners;

- Projektnummer;
- Gegenstand der Beschwerde;
- Begründung der Beschwerde;
- Digitale Unterschrift des Lead Partners;
- Belegende Dokumente.

Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat überprüfen die eingereichten Beschwerden. Ist eine Beschwerde begründet, werden geeignete Maßnahmen für die Berichtigung des Fehlers vorgenommen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung eine schriftliche Antwort formuliert. Zur Gewährleistung der Objektivität werden andere Mitarbeiter als bei der vorangegangenen Bewertung des betreffenden/zu bestimmenden Projekts beteiligt sein.

Die Verwaltungsbehörde informiert den BA regelmäßig über alle eingereichten Beschwerden.

Die Möglichkeit der Einreichung der Beschwerde ersetzt nicht die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsmittel.

#### **Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen und Dokumente**

- Art. 74 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013

## **2.3 Prüfpfad**

### **2.3.1 Verfahren für die Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems, einschließlich Wahrung der Datensicherheit, unter Berücksichtigung von Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Einklang mit nationalen Regelungen über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Dokumenten (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission).**

In Art. 72 Buchst. g der VO (EU) 1303/2013 ist festgelegt, dass in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen Systeme und Verfahren vorgesehen sind, um einen angemessenen Prüfpfad zu gewährleisten. In Anhang XIII, Kriterium 3 „Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten“ der VO ist festgelegt, dass Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads angewiesen werden, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten, darunter wiedereinzuziehende, wiedereingezogene und einbehaltene Beträge in elektronischer Form gespeichert werden. In Art. 125 Absatz 4 Buchstabe d wird schließlich diese zu den Aufgaben der VB gehörende Pflicht wiederaufgenommen, durch die gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad